

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Gillenbeuren und Schmitt
vom 24. Februar 2010

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 des Bestattungsgesetzes verantwortlich sind, und bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofs-Satzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

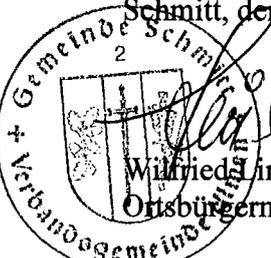
Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14. 04. 1998 mit allen Änderungen außer Kraft.

Gillenbeuren, den 24. Februar 2010



[Handwritten Signature]
Bernhard Rodenkirch
Ortsbürgermeister

Schmitt, den 24. Februar 2010



[Handwritten Signature]
Wilfried Linden
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Urnenreihengrab 250,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 350,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 sowie einer Urnenbeisetzung in eine gemischte Grabstelle nach § 13 der Friedhofssatzung 350,00 €

II. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von der Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

III. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 50,00 €
für jeden weiteren Tag 10,00 €
 - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 50,00 €
für jeden weiteren Tag 10,00 €
2. Für die Reinigung nach Ausschmückung 30,00 €

IV. Entleihen der Sicherheitsgrablaufroste und Grabstützen

Für das Entleihen der Sicherheitsgrablaufroste und Grabstützen an das jeweilige Bestattungsunternehmen 50,00 €